

BFG: Kein zusätzliches Stiftungseingangssteueräquivalent bei Anteilsvereinigung

1. Da das Stiftungseingangssteueräquivalent die wegfallende Stiftungseingangssteuer für unentgeltliche Grundstückszuwendungen substituieren sollte, ist eine doppelte Besteuerung mit dem Zweck der Norm unvereinbar.
2. Sinn und Zweck des Gesetzes kann nur darin liegen, dass bei einer Anteilsvereinigung iVm einem der Stiftungseingangssteuer unterliegenden Sachverhalt nicht auch das Stiftungseingangssteueräquivalent anzuwenden ist.

<https://doi.org/10.33196/zfs202403010901>

Deskriptoren: Stiftungseingangssteueräquivalent, Anteilsvereinigung, Stiftungseingangssteuer.

Normen: § 1 Abs 1 StiftEG, § 7 Abs 2 GrEStG.

BFG 31.7.2024, RV/6100332/2021 (Revision zulässig, bislang nicht in der Findok angemerkt)

1. Auszug aus dem Sachverhalt

Mit Nachstiftungsvereinbarung vom 4. 12. 2020 wurden sämtliche Gesellschaftsanteile der (grundstücksbesitzenden) H GmbH auf die beschwerdeführende Privatstiftung übertragen. Die Privatstiftung berechnete die Grunderwerbsteuer gem § 7 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG (Tarif für Anteilsvereinigungen gem § 1 Abs 3 GrEStG) mit 0,5 % vom Grundstückswert.

Die belangte Behörde setzte – nach erfolgreicher Beschwerde¹ – zusätzlich zur Steuer nach § 7 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG noch das Stiftungseingangssteueräquivalent gem § 7 Abs 2 GrEStG in der Höhe von 2,5 % vom Grundstückswert an. Dagegen wandte sich die Privatstiftung mit Vorlageantrag an das BFG.

2. Aus den Entscheidungsgründen

2.1. Anteilsvereinigung

Gehört zum Vermögen einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück, so unterliegt gem § 1 Abs 3 Z 2 GrEStG der Steuer die Vereinigung von mindestens 95%

aller Anteile am Gesellschaftsvermögen oder der Gesellschaft, wenn kein schuldrechtliches Geschäft iSd Z 1 dieser Bestimmung vorausgegangen ist.

Mit Nachstiftungsvereinbarung vom 4. 12. 2020 wurden 100 % der Anteile an der H GmbH an die Privatstiftung übertragen. Im Vermögen der H GmbH befindet sich eine Liegenschaft.

Aufgrund dieser Nachstiftung kam es zu einer Anteilsvereinigung aller Anteile. Es liegt somit ein grunderwerbsteuerbarer Vorgang gem § 1 Abs 3 Z 2 GrEStG vor.

Gem § 4 GrEStG ist die Steuer bei Vorgängen gem § 1 Abs 3 GrEStG immer vom Grundstückswert zu berechnen. Die Berechnung des Grundstückswerts erfolgte auf Grundlage des Pauschalwertmodells gem § 2 Grundstückswertverordnung und wurde iHv 1.491.885,17 Euro ermittelt.

Gem § 7 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG beträgt die Steuer bei Vorgängen gem § 1 Abs 3 GrEStG 0,5%.

2.2. Stiftungseingangssteueräquivalent

Fällt bei unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Erwerben durch eine privatrechtliche Stiftung oder durch eine damit vergleichbare Vermögensmasse eine Steuer gemäß § 7 Abs 1 GrEStG an, erhöht sich nach dem Gesetzeswortlaut gem § 7 Abs 2 GrEStG diese Steuer um 2,5% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundstückswert und einer allfälligen Gegenleistung (Stiftungseingangssteueräquivalent).

Die unentgeltliche Zuwendung von Grundstücken iSd § 2 GrEStG an privatrechtliche Stiftungen oder damit vergleichbare Vermögensmassen ist grds sowohl nach StiftEG als auch nach GrEStG steuerbar. § 3 Abs 1 Z 8 GrEStG idF SchenkMG 2008 nahm diese Rechtsvorgänge insoweit von der Grunderwerbsteuer aus, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Außerdem sollte durch die Konzentra-

¹ Ursprünglich hatte das Finanzamt die Grunderwerbsteuer (fälschlicherweise) mittels Stufentarifs vom Grundstückswert ermittelt. Dies wurde in der Beschwerdeentscheidung korrigiert.